



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.005/12-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GESETZENTWURF
Zl. 76 GE 087
Datum: - 4. JAN. 1988
Verteilt 7. JAN. 1988

H. Stöckl

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ver-
kehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.005/12-I 8/87

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Futtermittelgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 12.500/05-I 2/87

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 29.10.1987 zum Abschnitt I des oben genannten Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 1:

In der Z. 3 ist mit dem Wort "Verbraucher" offenbar nicht der Verbraucherbegriff des § 1 KSchG gemeint. Derjenige, der Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen verwendet, wird dies im Gegenteil meist als Unternehmer tun. Hier handelt es sich um die Wirtschaftsstufe, die etwa im Preisgesetz als "Letztverbraucher" bezeichnet wird. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und ihrer Terminologie sollte auch hier der letztgenannte Begriff oder besser der Begriff "Verwender" gebraucht werden.

- 2 -

Im übrigen sei auf die Bemerkungen zu den §§ 11, 13, 16 und 24 hingewiesen.

Zum § 2:

Auch das hier im Abs. 9 verwendete Wort "Inverkehrbringen" wird im Zivilrecht eine bestimmt definierte, wesentlich engere Bedeutung erhalten, nämlich im Produkthaftungsgesetz (RV 272 BlgNR XVII. GP), wo dieser im § 6 umschriebene Begriff einerseits eine tragende Bedeutung hat und andererseits durch internationale Instrumente vorgegeben ist, besonders durch die EG-Richtlinie über die Produkthaftung. Zur Vermeidung von Verwechslungen sollte hier jedenfalls ein anderes Wort verwendet werden, etwa - wie in manchen anderen Verwaltungsvorschriften, beispielsweise im Lebensmittelgesetz - das Wort "Inverkehrsetzen".

Zum § 4:

Im Abs. 1 Z. 1 sowie im Abs. 3 Z. 1 und 2 sollten die Worte "das ist" besser durch die Worte "das heißt" ersetzt werden (wie dies im übrigen auch im Abs. 3 Z. 3 vorgesehen ist).

Zum § 8:

Der Abs. 1 Z. 2 dürfte ein Fehlzitat enthalten; gemeint ist wohl die bescheidmäßige Zulassung nach dem Abs. 5.

Zum § 11:

Zu dem im Abs. 2 Z. 2 verwendeten Wort "Verbraucher" sei auf das zum § 1 Gesagte hingewiesen. Hier (im § 11) ist unklar, ob damit der Verbraucher im Sinne des KSchG gemeint ist, also derjenige, der das tierische Produkt verwendet, oder der Verwender des Zusatzstoffs. Für das erste und damit für eine andere Bedeutung des Wortes "Verbraucher" als im § 1 spricht der übrige Inhalt der Z. 2

und die Überlegung, daß Veränderungen der Beschaffenheit tierischer Produkte kaum für denjenigen nachteilig sein können, der das Tier füttert, sondern in erster Linie für denjenigen, der das aus dem Tier gewonnene Produkt verzehrt. Dieser Zweifel sollte geklärt werden, indem jedenfalls im § 1 ein anderes Wort verwendet wird und hier je nach dem beabsichtigten Inhalt der Regelung entweder das gleiche Wort gebraucht oder das Wort Verbraucher belassen wird.

Zum § 13:

1. Im Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst zu treffenden Regelungen über Vormischungen mit Verordnung oder allenfalls mit Bescheid zu treffen sind.

2. Bezüglich des terminus "Verbraucher" gelten die zum § 11 ausgeführten Bedenken sinngemäß.

Zum § 16:

1. Zum besseren Verständnis könnten in den Abs. 2 und 4 nach dem Wort "Untersuchungsanstalt" der Klammerausdruck " (§ 25)" sowie im Abs. 5 nach dem Wort "Aufsichtorganen" der Klammerausdruck " (§ 20)" angeführt werden.

2. Im Abs. 4 ergeben sich durch die Verwendung des Wortes "Verbraucher" die gleichen Probleme wie zu den §§ 11 und 13.

3. Der Abs. 6 sieht zwar vor, daß die zuständige staatliche Untersuchungsanstalt für den Fall, daß die Bescheinigung verweigert wird, dies dem Antragsteller mitzuteilen hat, diese Bestimmung läßt aber im unklaren, ob allenfalls auch eine mündliche Mitteilung genügt. Es wird daher angeregt, in Anlehnung an den § 31 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes auf die schriftliche Mitteilungs-

- 4 -

pflicht der Anstalt abzustellen und dies in den Gesetzestext aufzunehmen.

4. Im Abs. 9 sollte das Wort "und" zwischen den Worten "Vormischungen" und "mit" durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Zum § 24:

1. Im Abs. 1 Z. 1 wird das Wort "Verbraucher" offensichtlich nicht in dem Sinn verwendet, den es im § 1 hat. Das zeigt besonders eindringlich, daß im § 1 eine andere Bezeichnung verwendet werden sollte.

2. Die im Abs. 1 Z. 3 gewählte Formulierung "sonstiger schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" ist zu weit gefaßt und für den Rechtsunterworfenen nicht nachvollziehbar. Es sollten daher die Bestimmungen näher bezeichnet werden, bei deren schwerwiegender Verletzung mit vorläufiger Beschlagnahme vorzugehen ist.

3. Die Beschlagnahme stellt einen hoheitlichen Eingriff in Privatrechte anderer dar. Daher ist eine unverzügliche Entscheidung des beschlagnahmenden Gerichtes oder der beschlagnahmenden Behörde erforderlich. Diesem Erfordernis widerspricht jedoch die im Abs. 3 vorgesehene zweiwöchige Frist, binnen derer ein Beschlagnahmebeschluß oder Beschlagnahmebescheid vorzuliegen hat, soll nicht die Beschlagnahme außer Kraft treten. Die Abs. 2 und 3 wären daher so zu fassen, daß die im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsgane nicht nur die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich anzuzeigen, sondern auch sofort eine förmliche Beschlagnahmeentscheidung von der zuständigen Behörde einzuholen haben (s. auch § 40 Abs. 2 LMG, § 39 VStG).

4. Die im Abs. 9 festgelegte Verpflichtung des "bisher Verfügungsberechtigten", die Transport- und Lagerkosten zu tragen, sollte wohl davon abhängig gemacht werden, daß die behördlichen Zwangsmaßnahmen zu Recht erfolgten (ein Gedanke, der etwa auch im § 27 seinen Niederschlag findet);

nicht nur die "vorläufige Beschlagnahme", sondern auch die beschluß- oder bescheidmäßig ausgesprochene Beschlagnahme stellt ja eine bloß vorläufige Maßnahme dar, welche sich später als unbegründet herausstellen kann. In diesem Fall ist aus verfassungsrechtlichen Gründen die Kostentragungspflicht des "früher" Verfügungsberechtigten nicht zu rechtfertigen.

Im übrigen könnte die Fassung des Abs. 9 Zweifel darüber aufkommen lassen, inwieweit die Behörde über die Kostenersatzpflicht zu entscheiden hat, zumal im ersten Satz ohnehin ausdrücklich festgelegt wird, daß der "bisher Verfügungsberechtigte" die Transport- und Lagerkosten zu tragen hat; eine deutlichere Formulierung erschiene daher zweckmäßig.

Zum § 28:

1. Die Überschrift zum § 28 sollte besser "Gerichtliche Strafbestimmungen" statt "Gerichtliche Strafen" lauten, weil nicht nur die zu verhängenden Strafen, sondern auch die Voraussetzungen hiefür - nämlich die erforderlichen Tatbestandsmerkmale - angeführt sind.

2. Nach Ansicht des BMJ sollten sich die gerichtlichen Strafbestimmungen sowohl im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter als auch im Hinblick auf die Höhe der angeordneten Strafen an den entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes orientieren. Insbesondere sollte - je nach der Schwere der Tat bzw. der Tatfolgen - eine Abstufung der Strafdrohungen nach der Art der §§ 56 f. LMG vorgesehen werden. Weiters wird angeregt, im Abs. 1 Z. 1 - in Übereinstimmung mit der im Strafgesetzbuch verwendeten Terminologie - statt des Ausdrucks "gefährden können" die Worte "zu gefährden geeignet sind" zu verwenden.

3. Der im Abs. 3 verwendete Begriff "unerwünscht" sollte im gerichtlichen Strafrecht nicht verwendet werden.

4. Ähnlich der auch im § 29 Abs. 4 verwendeten Formulierung sollte der Abs. 4 wie folgt gefaßt werden:

- 6 -

"(4) Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer anderen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist."

Zum § 30:

1. Die Überschrift zum § 30 sollte besser "Verwaltungsstrafbestimmungen" heißen (vgl. Pkt. 1 der Ausführungen zum § 28).
2. Der Tatbestand des Abs. 1 Z. 2 lit. i ist bereits durch die gerichtliche Strafbestimmung des § 122 StGB abgedeckt und sollte daher - sofern nicht schon die fahrlässige Begehung strafbar sein soll - im Hinblick auf die im Abs. 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel entfallen.
3. Es darf darauf hingewiesen werden, daß nach dem § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Sollte daher beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte jeweils das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER